

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

Der Landtag hat am 18. Juli 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverwaltungszustellungsgesetz vom 30. Juni 1958 (GBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 177 bis 182 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Schriftstücks.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Zustellung an mehrere Beteiligte

Betreffen zusammengefasste Bescheide Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Zustellung an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift zugestellt wird. Die Bescheide sind den Beteiligten einzeln zuzustellen, soweit sie dies im Einzelfall beantragt haben.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.